

Quecksilber gelangte in gegerbten Schaaffellen im Nettogewicht von 25 kg zum Versand.

Lange Zeit war man der Meinung, dass auf andere Weise eine Verhüttung der Fahlerze nicht möglich sei<sup>26)</sup>, jedoch ist es in neuerer Zeit in Kotterbach gelungen, in einem Schüttrostofen die Fahlerze zu verarbeiten.

Ausserdem findet in Kotterbach noch eine sehr interessante Gewinnung des Quecksilbers aus einem Material statt, welches 0,05 Proc. Quecksilber enthält. Es fällt hier als Nebenprodukt bei der Verdichtung der Röstgase der Spatheisensteine ab<sup>27)</sup>.

Eine Quecksilbergewinnungsmethode, welche eventuell der Zukunft vorbehalten bleibt, ist die elektrolytische; dieselbe befindet sich noch im Versuchsstadium. Meines Wissens hat man zur Elektrolyse des Zinnobers eine alkalhydrathaltige Alkalisulfidlösung benutzt und hat angeblich das Quecksilber daraus quantitativ fällen können. Ob diese Methode technisch durchführbar sein wird, ist die Frage.

Die Anwendung des Quecksilbers ist eine mannigfaltige. Es wird gebraucht zur Erzeugung von Thermometern, Barometern, wissenschaftlichen Instrumenten, beim Amalgamationsverfahren, bei der Silber- und Goldgewinnung, bei der elektrolytischen Gewinnung der Alkalihydrate, wo es als Zwischenprodukt in Form des betreffenden Amalgams entsteht; ferner zur Erzeugung von Amalgamen. Bei den Antifrictionsmetallen kommt das Quecksilber als Zusatz zu den Legirungen. Ferner zu Spiegelbelegen, Zahnplobmen. Quecksilber ist Ausgangsproduct für sämtliche Quecksilerverbindungen; Quecksilber wird verwendet als Farbstoff in Form von Zinnober und Präcipitat, als Desinfectionsmittel in Form von Sublimat. Viel verbraucht wird es noch zur Erzeugung von Knallquecksilber.

An den Vortrag knüpfte sich eine lebhafte Discussion und sehr interessant führte Dr. Scheuer aus: „Die Bemerkungen des Vortragenden in Bezug auf die Verwendung des Quecksilbers bei der elektrolytischen Alkaligewinnung sind richtig. Eine bedeutende und wachsende Verwendung hat das Quecksilber in neuerer Zeit bei der elektrolytischen Zerlegung der Chloralkalien gefunden und die auf seiner Verwendung beruhenden Verfahren haben die übrigen Vorschläge und Versuche zu gleichem Zwecke ganz in den Hintergrund gedrängt. Um eine gute Ausbeute von Alkali und von Chlor zu erzielen, ist es erforderlich, die beiden Produkte sofort nach ihrer Entstehung zu trennen, was bei der Verwendung von Quecksilber als Kathode am

besten erreicht wird. Das Kalium oder Natrium wird hierbei in ein Amalgam übergeführt und kann als solches der Einwirkung des Chlor in gelöschtem Zustande enthaltenden Elektrolyten leicht entzogen werden. Das Amalgam wird dalsdann durch Wasser resp. Wasserdampf zersetzt, wobei Alkalilösung entsteht, die wegen ihrer Reinheit direct durch Eindampfen in verkaufsfähige Form gebracht werden kann. Das Quecksilber geht alsdann in den Process zurück.

Für die zweckmässigste Ausführung des Verfahrens und die zu verwendenden Apparate liegen eine grössere Anzahl Vorschläge und Patente vor. Sie unterscheiden sich vorwiegend dadurch, dass ein Theil derselben mit sogenannter ruhender und die anderen mit bewegter Quecksilberkathode arbeiten. Zu letzteren gehört beispielsweise das Verfahren von Kastner und dasjenige von Kallner, welche wohl zur Zeit die bedeutendste Anwendung gefunden haben.

Die Menge des für einen Grossbetrieb erforderlichen Quecksilbers ist bedeutend; es sollen je nach den eingeschlagenen Verfahren für eine elektrische Pferdekraft 12—18 kg Quecksilber erforderlich sein.

Für Deutschland rentiert zur Zeit bei dem billigen Einstandspreise der Ammoniaksoda nur die Elektrolyse des Chlorkaliums, im Auslande aber können Marktverhältnisse Platz greifen, die auch eine Elektrolyse des Chlornatriums aussichtsvoll erscheinen lassen. Dies würde alsdann noch eine wesentliche Steigerung des Quecksilerverbrauches in der beschriebenen Richtung zur Folge haben.“

### Eine waarenzeichenrechtliche Entscheidung.

Eine weitere Kreise interessirende, das Waarenzeichenrecht betreffende Entscheidung wurde vor Kurzem durch das Kgl. Kammergericht Berlin als Berufungsgericht gefällt:

Die Badische Anilin- und Soda-fabrik gebraucht schon seit Jahren und zwar hauptsächlich für den Export nach dem Orient die nebenstehend abgebildete (Fig. 1) und unter No. 8081 bez. 22 004 der Zeichenrolle des Kaiserlichen Patentamts eingetragene Etikette; als nun die Actiengesellschaft für Anilinfabrikation zu Berlin mit der gleichfalls bestehend abgebildeten Etikette (Fig. 2) auf dem orientalischen Markt erschien und dem Verlangen auf Einstellung des Weitergebrauchs dieses Zeichens keine Folge gab, erhob erstgenannte Firma Klage, in welcher sie beantragte, es solle der Beklagten durch Urteil verboten werden, das fragliche Zeichen, das sich als eine Nachahmung ihrer Etiketten darstelle, weiterhin zu gebrauchen.

Die I. Kammer für Handelssachen des Kgl. Landgerichtes I in Berlin verurtheilte die Beklagte aus den im Nachstehenden ihrem wesentlichen Inhalte nach wiedergegebenen Gründen.

Die Klägerin charakterisire ihre geschützten Zeichen, welche sie theils in weisser Farbe, theils in grünlich-goldiger Colorirung benütze, zutreffend als eine eigenartige kranzförmige Anordnung einer

<sup>26)</sup> Musspratt 1900.

<sup>27)</sup> Wedding, Verdichtung der Röstgase in Kotterbach. Verhandl. 1899.

Reihe von Medaillen und Arabesken um ein weisses, die Firmenschrift enthaltendes Feld. Zum Verwechseln ähnlich sei die von der Beklagten benutzte Etikette. Auch hier zeige sich eine kranzförmige Anordnung von Medaillen und Arabesken in goldiger Colorirung um ein weisses, die Firmenschrift enthaltendes Feld. Beide Etiketten erschienen ferner auf rothem Papier von derselben Färbung, das auf den Paketen der Klägerin wie auf denen der Beklagten durch gestanzte Siegelmarken von ungefähr derselben Grösse und Färbung verschlossen werde.



Fig. 1.

Allerdings ergäben sich bei näherer Betrachtung der von den Parteien verwendeten Etiketten in der Zahl der Medaillen wie in dem Firmenzeichen Verschiedenheiten, auch sei die Colorirung der Etiketten etwas verschieden, indem die klägerische grünlich-goldig, die der Beklagten rothgoldig erscheine. Hierauf aber komme es nach § 20 l. c. nicht an, entscheidend sei der Gesamteindruck, und dieser sei bei den Etiketten beider Parteien der gleiche. Die Gefahr der Verwechslung liege um so näher, als erfahrungsgemäss der Abnehmer nicht beide Fabrikate nebeneinander sieht, wird darin noch vermehrt, wenn nicht bloss eine dem Gesamtbilde ähnliche Zeichnung, sondern auch die Colorirung nachgeahmt wird, wie es im vorliegenden Falle Seitens der Beklagten geschehen ist. Es mag der Beklagten zugegeben werden, dass die grossen Abnehmer im Orient, welche mit derartigen Farben Engroshandel betreiben, nicht getäuscht werden können, weil sie genau die Firma kennen, mit welcher sie bisher im Verkehr gestanden haben, auch wohl im Allgemeinen in der Lage sind, die auf die Etiketten aufgedruckte Firma zu lesen; bei dem Kleinhändler jedoch, welcher seinen Bedarf von einem im Orient wohnenden Grossisten entnimmt, und vor Allem bei dem Consumenten, welcher in den meisten Fällen nicht befähigt sein wird, die deutsche Firmenaufschrift zu lesen, haftet nur das Bild der Etikette im Allgemeinen im Gedächtniss; er erinnert sich vielleicht, dass, wie es bei beiden Etiketten, die hier in Frage sind, der Fall ist, ein Kranz von Medaillen und Arabesken ein weisses Feld umgibt, auf welchem die Farbenbezeichnung und die Firma angegeben ist. Dagegen erscheint es ausgeschlossen, dass er sich gerade der Zahl der Medaillen, der Zeichnung der zwischen den Medaillen befindlichen Arabesken und daran erinnern sollte, dass sich in der Mitte noch statt der Medaillen oder Arabesken ein Wappenschild oder etwas derartiges befunden hat.“



Fig. 2.

sähe und arglos sei, und als vorliegenden Falles unstreitig die Fabrikate der Parteien vornehmlich im Orient in minder civilisierten Gegenden Absatz fänden. Hierzu komme, dass die Beklagte ihr Fabrikat in violettem Papier von genau derselben Färbung wie die Klägerin vertreibe, sodass die Gefahr der Verwechslung um so grösser sei.

Die Klägerin mache daher mit Recht das Verbietungsrecht aus §§ 12 und 20 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 geltend.

In dem Erkenntniss wurde der Beklagten — zur Vermeidung einer Strafe von 500 M. für jeden Fall der Zuwiderhandlung — der Gebrauch einer Etikette untersagt „die den in der Zeichenrolle eingetragenen Etiketten der Klägerin gleiche oder zum Verwechseln ähnlich sei“.

Gegen dieses Erkenntniss erhob die Beklagte Berufung zum Kammergericht Berlin, welche jedoch durch Urtheil vom 6. Februar 1901 zurückgewiesen wurde.

Das berufungsgerichtliche Urtheil ist im Wesentlichen auf folgende Gründe gestützt:

„Der erkennende Senat hat sich den Ausführungen des ersten Richters im Wesentlichen angeschlossen. Wenn auch die Klägerin, die ihre geschützten Waarenzeichen 8081 und 22 004 nur im Schwarzdruck angemeldet und demnächst, wie es selbstverständlich ist, nur im Schwarzdruck eine öffentliche Bekanntmachung der Zeichen stattgefunden hat, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, dass sich der Schutz auch auf Zeichen bezieht, welche dieselbe Zeichnung in bunten Farben darstellen. Es unterliegt ferner zwar keinem Zweifel, dass die inkriminierten Etiketten der Beklagten gegenüber dem geschützten Zeichen 22 004 der Klägerin, wie beide im Verkehr gebraucht werden, eine Reihe von Abweichungen zeigt, der Gesamteindruck ist jedoch bei beiden Etiketten der gleiche, und die Gefahr der Verwechslung, welche, wie der erste Richter bereits hervorgehoben hat, um so näher liegt, als erfahrungsgemäss der Abnehmer nicht beide Fabrikate nebeneinander sieht, wird darin noch vermehrt, wenn nicht bloss eine dem Gesamtbilde ähnliche Zeichnung, sondern auch die Colorirung nachgeahmt wird, wie es im vorliegenden Falle Seitens der Beklagten geschehen ist. Es mag der Beklagten zugegeben werden, dass die grossen Abnehmer im Orient, welche mit derartigen Farben Engroshandel betreiben, nicht getäuscht werden können, weil sie genau die Firma kennen, mit welcher sie bisher im Verkehr gestanden haben, auch wohl im Allgemeinen in der Lage sind, die auf die Etiketten aufgedruckte Firma zu lesen; bei dem Kleinhändler jedoch, welcher seinen Bedarf von einem im Orient wohnenden Grossisten entnimmt, und vor Allem bei dem Consumenten, welcher in den meisten Fällen nicht befähigt sein wird, die deutsche Firmenaufschrift zu lesen, haftet nur das Bild der Etikette im Allgemeinen im Gedächtniss; er erinnert sich vielleicht, dass, wie es bei beiden Etiketten, die hier in Frage sind, der Fall ist, ein Kranz von Medaillen und Arabesken ein weisses Feld umgibt, auf welchem die Farbenbezeichnung und die Firma angegeben ist. Dagegen erscheint es ausgeschlossen, dass er sich gerade der Zahl der Medaillen, der Zeichnung der zwischen den Medaillen befindlichen Arabesken und daran erinnern sollte, dass sich in der Mitte noch statt der Medaillen oder Arabesken ein Wappenschild oder etwas derartiges befunden hat.“

Das Urtheil hebt nun hervor, dass die Beklagte früher ihre Waaren unstreitig in andersfarbigem Papier verpackt habe, jetzt jedoch dasselbe gleichfarbige Papier zur Verpackung verwendet, wie die Klägerin, und fährt fort: „Wenn die Beklagte eingewendet hat, dass gerade die Anordnung der Medaillen, wie sie auf den geschützten Etiketten der Klägerin gewählt ist, ganz allgemein in der Farbenindustrie üblich ist, und dass deshalb die Abnehmer im Orient, welche auf fast allen Farbenpacketen Etiketten mit ähnlich angeordneten Medaillen und Arabesken finden,

nach besonderen Unterscheidungsmerkmalen in Einzelheiten der Etikette suchen und suchen müssen, um vor Verwechslungen geschützt zu sein, so steht dem die Aussage des Sachverständigen entgegen, welcher seit ca. 20 Jahren mit dem Farbenhandel nach dem Orient bekannt ist und Etiketten mit kranzförmiger Anordnung von Medaillen und Arabesken nur bei der Klägerin kennt. Dieses Gutachten wird auch durch die von der Beklagten überreichten Abbildungen von Waarenzeichen verschiedener Firmen bestätigt; denn alle diese Abbildungen zeigen zwar Medaillen und vielfach auch symmetrisch angeordnete Medaillen, dagegen befindet sich, abgesehen von den klägerischen Zeichen, nicht ein einziges darunter, welches, wie die beiden der Klägerin geschützten Zeichen 8081 und 22 004, eine kranzförmige Medaillenreihe aufweist. Der Sachverständige hebt deshalb auch besonders hervor, dass die kranzförmige Anordnung der Medaillen eine besondere Eigenthümlichkeit der klägerischen Zeichen ist, dass dagegen bei den nicht kranzförmigen Anordnungen die Medaillen nur eine secundäre Rolle spielen, und diese Etiketten meist noch ein besonders hervorragendes Charakteristicum zeigen. Hieraus folgt, dass ein derartiges Charakteristicum bei der kranzförmigen Anordnung der Medaillen und Arabesken nicht erforderlich ist, und dass deshalb der Gesamteindruck des Etiketts in Verbindung mit der Farbe allein genügt, die Waare der Klägerin zu kennzeichnen, mithin in der Nachahmung dieser kranzartigen Anordnung eine Verletzung des klägerischen Zeichens liegt, wenngleich kleine Abweichungen vorhanden sind, weil ungeachtet dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung im Verkehr vorliegt. Wenn die Beklagte weiter geltend macht, dass sie selbst ähnliche Etiketten mit kranzförmig

angeordneten Medaillen und Arabesken bereits seit dem Jahre 1886 geführt hat, und drei derartige Etiketten überreicht, die sie seit 1886, 1894 und 1896 gebraucht hat, die sie sich aber nicht durch Eintragung ins Waarenzeichenregister oder in die Zeichenrolle des Patentamtes hat schützen lassen, so steht ihr die Bestimmung des § 9 Absatz 2 des Waarenzeichengesetzes vom 12. Mai 1894 und betreffs des seit 1896 gebrauchten Zeichens § 12 des Gesetzes entgegen. Es kann dahingestellt bleiben, ob Beklagte wirklich diese 3 Zeichen gebraucht hat, sie durfte nach Eintragung der klägerischen Zeichen die beiden ersten nur weiter führen, wenn sie bis 1. October 1895 die Löschung der klägerischen Zeichen und die Eintragung ihrer Zeichen bewirkt hätte, was sie unbestritten nicht gethan hat.

Die Einwendungen der Beklagten sind hier nach hinfällig, wogegen der Klageantrag an sich gerechtfertigt erscheint.

Der erste Richter ist jedoch in seiner Entscheidung zu weit gegangen, indem er sich nicht damit begnügt hat, der Beklagten nur dasjenige zu untersagen, wodurch sie die klägerischen Zeichen verletzt hat, nämlich den Gebrauch der bestimmten inkriminierten Etikette, in welcher Klägerin eine Nachahmung ihrer Zeichen findet und durch deren Gebrauch nach der Überzeugung des Senats die Gefahr einer Verwechslung gegeben ist.

Der Urtheilstenor musste daher auf die bestimmte, von der Beklagten verwendete, in den Acten befindliche Etikette eingeschränkt, auch die Zu widerhandlungsstrafe auf das angemessene Maass von 50 M. herabgesetzt und mit dieser Maassgabe die Berufung zurückgewiesen werden.“

Ein weiteres Rechtsmittel gegen dieses Urtheil wurde nicht mehr eingelegt.

## Referate.

### Technische Chemie.

#### C. Otto. Directe Eisen- und Stahlerzeugung.

(Oesterr. Z. f. Berg. und Hüttenwesen 49, 61.) Bei der Betriebsvergleichung des Hochofens in Pueblo mit dem im Gebirge 5000 Fuss höher gelegenen Hochofen von Leadville stellte sich für letzteren ein wesentlich höherer Koksverbrauch heraus, als dessen Ursache die durch den geringeren Luftdruck verminderte Intensität des Reductionsvorganges erkannt werden muss. Es kann leicht gezeigt werden, dass unzureichende Intensität in jedem Falle auch bei der ältesten und einfachsten Methode der Eisendarstellung zu grösscrem Kohlenaufwande führt. Schüttet man 1,428 kg kleingespochtes Erz, aus Eisenoxyd bestehend, unter Beimischung von 0,321 kg reiner Kohle in einen bedeckten Tiegel und stellt diesen in ein hinreichend kräftiges Herdfeuer, so müsste man nach theoretischen Erwägungen in kurzer Zeit 1 kg schmiedbares Eisen gewinnen können. Nach der Theorie sind dazu nur 1770 Cal. erforderlich, von welchen schon 794 Cal. aus der Verbindung der Kohle mit dem Sauerstoff des Erzes hervorgehen.

Wenn nun das aus dem Tiegel fliessende Kohlenoxydgas aussen zweckmässig zu Kohlensäure verbrant wird, ist der von der Aussenfeuerung noch zu liefernde Wärmebedarf von 976 Cal. mit den gewonnenen 1800 Cal. nicht nur gedeckt, sondern es steht noch ein den Bedürfnissen der Praxis entsprechender Überschuss zur Verfügung. Bei kräftigem Feuer geht nun in Wirklichkeit die Reduction des Erzes zu einem fast chemisch reinen Eisenschwamm anfangs zwar ziemlich rasch von Statten, wird aber bald langsamer und kommt allmäthlich zum Stillstande, ehe noch alles Erz in metallisches Eisen verwandelt ist. Ungenügende Ausbeute, lange Gangdauer und grosser Kohlenverbrauch sind die Mängel des Verfahrens auch heute noch, obwohl es nicht an Bemühungen gefehlt hat, mit den Hülfsmitteln der Jetztzeit die Unvollkommenheiten zu beseitigen oder wenigstens herabzumindern. Als auch C. W. Siemens unter Benutzung einer vorzüglichen Gasfeuerung nichts erreichte, musste man zur Erkenntniss kommen, dass durch gesteigerte Temperatur das reducirende Kohlenoxydgas wohl zu kräftigerem Angriffe befähigt, aber zugleich über diejenige Grenze hinaus expandirt, innerhalb